



**Bundesnetzagentur  
Außenstelle Hamburg  
Sachsenstraße 12+14  
20097 Hamburg**

**Bearbeitungsvermerke (NICHT AUSFÜLLEN)**

Rufzeichen	
MMSI	
ATIS	
Datum	
Nz.	

**Antrag auf Zuteilung von Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtswalks  
Rufzeichen, MMSI und ATIS für die Sportschiffahrt (SHIP STATION LICENCE)**

**Neuantrag**                       **Änderungsantrag**                      **bisheriges Rufzeichen:** \_\_\_\_\_

**Angaben zum Antragsteller**

<b>Eigentümer</b> (ggf. laut Schiffsregister) (1)		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
bei natürlichen Personen Geburtsdatum		HR-/VR-Nummer (2)
Telefon	Telefax	E-Mail
<b>Empfangsbevollmächtigte Person</b> (Nur ausfüllen, wenn der Eigentümer den Wohnsitz im Ausland hat) (3)		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
bei natürlichen Personen Geburtsdatum		HR-/VR-Nummer (2)
Telefon	Telefax	E-Mail
<b>Kontaktperson</b> für Rückfragen des MRCC Bremen bzw. der ITU in Notfällen (4)		
Straße / Hausnummer		
PLZ / Ort		
Telefon	Telefon (alternativ)	Telefax

() siehe Ausfüllhinweise

Es wird die Zuteilung der Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks beantragt:

<b>Rufzeichen</b> <input type="checkbox"/>	<b>MMSI</b> <input type="checkbox"/>	<b>ATIS</b> <input type="checkbox"/>
--	--------------------------------------	--------------------------------------

Hinweis: Es werden nur Nummern zugeteilt, die tatsächlich für die Funkausrüstung benötigt werden.

### Angaben zum Schiff

Die Zuteilung soll bezogen auf das nachfolgend gekennzeichnete deutsche Schiff zur Nutzung der Frequenzen des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks erfolgen.

Name des Schiffes		Unterscheidungssignal (5)
Länge über Alles in Metern (6)	Breite in Metern (6)	Max. Zahl der Personen an Bord (6)
<input type="checkbox"/> Segelyacht	<input type="checkbox"/> Motoryacht	<input type="checkbox"/> _____

### Sendefunkanlagen

Art der Funkanlagen (7)		Gerätebestand	
		bisher	jetzt
<b>UKW</b>	fest eingebaute Funkanlage zur Abwicklung von Sprechfunk		
	fest eingebaute Funkanlage zur Abwicklung von Sprechfunk und DSC		
	tragbare Funkanlage zur Abwicklung von Sprechfunk		
	tragbare Funkanlage zur Abwicklung von Sprechfunk und DSC		
<b>Satelliten EPIRB</b>	EPIRB (406 MHz)	HEX ID Code, bitte den Kodierungsnachweis einreichen (8)	
	EPIRB (406 MHz zusätzlich 121,5 MHz)		
<b>AIS</b>	AIS		
	AIS SART (für Suche und Rettung)		

### Ortungsfunkanlagen (9)

Radaranlage		
9-GHz-Radartransponder für Suche und Rettung (SART)		
Radarzielverstärker (RTE (Radar Target Enhancer))		

### Funkbaken zur Kennzeichnung einer Notposition (MOB) (10)

MOB (121,5 MHz)		
MOB (AIS-SART-Technologie)		

### Art des Funkverkehrs

kein öffentlicher Nachrichtenaustausch	<input type="checkbox"/>
öffentlicher Nachrichtenaustausch (Abrechnungskennung AAIC angeben (11))	<input type="checkbox"/>

() siehe Ausfüllhinweise

### Rechtsgültige Unterschriften

Ort, Datum	<b>Unterschrift des Eigentümers</b> (Unterschrift von allen Zuteilungsinhabern) (ggf. Firmenstempel)
Ort, Datum	<b>Unterschrift der bevollmächtigten Person</b>

## Allgemeine Hinweise

Gebühren für die Zuteilung von Nummern werden auf der Grundlage des § 142 Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Verbindung mit der Telekommunikations-Nummerngebührenverordnung (TNGebV) erhoben.

Die SHIP STATION LICENCE hat nicht den Nachweis der vollständigen Funkausrüstung nach SOLAS (Internationales Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See) für bestimmte Seegebiete nach GMDSS (Global Maritime Distress and Safety System) zum Inhalt. Der Nachweis der vollständigen Funkausrüstung für Binnenschiffe nach Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) ist ebenfalls nicht Inhalt der SHIP STATION LICENCE.

Es wird empfohlen, alle Sendefunkanlagen einschließlich Ortungsfunkanlagen und Funkbaken zur Kennzeichnung einer Notposition (Man over board „MOB“) in die SHIP STATION LICENCE mit aufnehmen zu lassen, da diese von ausländischen Verwaltungen weltweit als Dokument zur Legitimation der See- bzw. Schiffsfunkstelle anerkannt wird.

**Es können nur vollständig ausgefüllte und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Anträge bearbeitet werden.**

### **Ausfüllhinweise zum Antrag auf Zuteilung von Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks (SHIP STATION LICENCE) für die Sportschifffahrt**

Rufzeichen, MMSI und ATIS sind gemäß „Nummernplan für den See- und Binnenschiffahrtsfunk für Maritime Mobile Service Identity (MMSI)“, „Nummernplan für Automatic Transmitter Identification System-Nummern (ATIS) im Binnenschiffahrtsfunk“ und „Nummernplan für Rufzeichen im See- und Binnenschiffahrtsfunk“ Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks. Schiffe, die im Seeschiffsregister eingetragen sind und denen vom Registergericht ein Unterscheidungssignal zugeteilt wurde, bekommen ein gleichlautendes Rufzeichen zugeteilt. Für die Ausstellung einer SHIP STATION LICENCE sind die Nummern zu beantragen, die für die Abwicklung des Funkverkehrs und zur Konfiguration der an Bord des Schiffes betriebenen Funkanlagen tatsächlich benötigt werden. Es werden nur die erforderlichen Nummern (mindestens eine Nummer) zugeteilt. Sollten an Bord befindliche Arten von Funkanlagen nicht in diesem Antragsformular aufgeführt sein, ist das Formular „Berufsschifffahrt“ sinngemäß zu verwenden.

- (1) Die Ausstellung einer SHIP STATION LICENCE bzw. die Zuteilung der Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtsfunks kann nur an den Eigentümer einer Funkstelle auf einem deutschen Schiff erfolgen. Deutsche Schiffe sind solche, die
  1. nach den einschlägigen Vorschriften (Schiffsregisterordnung und Durchführungsverordnung zur Schiffsregisterordnung) im deutschen See- oder Binnenschiffsregister eingetragen sind, oder
  2. wenn keine Eintragungspflicht besteht, mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten deutschen Kennzeichen nach den Vorschriften der Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen versehen sind, oder
  3. wenn weder eine Eintragungs- noch eine Kennzeichenpflicht bestehen, im Eigentum eines deutschen Staatsangehörigen stehen.

Der hier angegebene Eigentümer erwirbt mit der Zuteilung alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Nutzungsrecht ergeben. Bei Eigentümergemeinschaften sind die Angaben zur Person und die **Unterschriften aller Eigentümer** oder der Nachweis der Vertretungsberechtigung erforderlich.

- (2) Bei Eintragungen im Handels- oder Vereinsregister ist die Registernummer anzugeben.
- (3) Bei Eigentümern mit Sitz im Ausland ist ein Empfangsbevollmächtigter mit ladungsfähiger Anschrift in Deutschland zu benennen.
- (4) Diese Angaben werden zusätzlich bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) und der Seenotleitstelle (MRCC) Bremen der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) gespeichert, damit im Seenotfall entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können und eine Kontaktaufnahme zu der angegebenen Kontaktperson erfolgen kann. Falls keine Kontaktperson benannt wird, kann im Seenotfall nur auf die Eigentümerdaten zugegriffen werden.
- (5) Bei Eintragung im Seeschiffsregister ist das Unterscheidungssignal anzugeben und eine Kopie des Registerauszuges beizufügen.
- (6) Diese Angaben werden zusätzlich bei der ITU und dem MRCC Bremen der DGzRS gespeichert. Sie sind freiwillig, dienen jedoch dazu, im Seenotfall die erforderlichen Rettungsmaßnahmen entsprechend der Schiffsgröße und der Anzahl der an Bord befindlichen Personen sicher zu stellen.

- (7) Es sind alle Arten von Funkanlagen mit entsprechender Anzahl anzugeben, die tatsächlich an Bord des Schiffes in Betrieb sind oder in Betrieb genommen werden. Aufzuführen sind hier die Funkanlagen, die Frequenzen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtswalks (Verfügung Nr. 22/2013 Amtsblatt 07/2013 BNetzA) nutzen.

Bei Funkanlagen für den Sprechfunk ist immer ein Rufzeichen zu beantragen und bei Geräten mit DSC zusätzlich eine MMSI.

Es dürfen nur Funkanlagen genutzt werden, die die Anforderungen der Richtlinie 96/98 EG des Rates über Schiffsausrüstung (Schiffsausrüstungsrichtlinie) zum Zeitpunkt des Einbaus in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, oder die gemäß der Richtlinie 1999/5/EG (R&TTE Richtlinie) bzw. des FTEG in Verkehr gebracht worden sind. Zur Nutzung der Frequenzen der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtswalks darf an Funkanlagen zum Zeitpunkt der Nutzung nur die Funktionalität des See- bzw. Binnenschiffahrtswalks geschaltet sein. Die Nutzung anderer Frequenzen ist aufgrund der beantragten Zuteilungen von Nummern des mobilen See- und Binnenschiffahrtswalks (SHIP STATION LICENCE) nicht zulässig.

Empfänger (wie z. B. AIS Empfänger) und zusätzliche Anlagen ohne Sendeeinrichtung sind nicht aufzuführen.

- (8) Der 15-stellige HEX ID Code nach der Gerätenorm für COSPAS-SARSAT EPIRB (406 MHz) wird in Abhängigkeit von der MMSI und der technischen Spezifikation der EPIRB gebildet.

Bei einem Antrag auf Nummernzuteilung kann der HEX ID Code nicht unmittelbar eingetragen werden, da für die Konfiguration der EPIRB die von der Bundesnetzagentur zugeteilte MMSI benötigt wird.

Übermitteln Sie bitte der Bundesnetzagentur den Kodierungsnachweis für jede EPIRB oder veranlassen Sie die Übermittlung durch Ihre Ausrüstungsfirma. Diese Angaben werden bei der ITU und dem MRCC Bremen gespeichert, damit im Seenotfall entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden können.

- (9) Hier können auf freiwilliger Basis Ortungsfunkanlagen, für die in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Frequenzzuteilung besteht, zur Vervollständigung der SHIP STATION LICENCE im Sinne der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) aufgelistet werden. Obwohl für diese Sendefunkanlagen keine Nummern zugeteilt werden, wird empfohlen, diese Sendefunkanlagen in die SHIP STATION LICENCE aufzunehmen, da diese von ausländischen Verwaltungen weltweit als Dokument zur Legitimation der See- bzw. Schiffsfunkstelle anerkannt wird. Aufzuführen sind hier Sendefunkanlagen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen in den Frequenzbereichen 2900 - 3100 MHz und 9200 - 9500 MHz für Radaranlagen des Navigationsfunkdienstes / Seenavigationsfunkdienstes für Navigationszwecke auf Schiffen und zur Navigationshilfe auf Schifffahrtszeichen (Verfügung Nr. 20/2009 Amtsblatt 11/2009 BNetzA).
- (10) Hier können auf freiwilliger Basis Funkbaken zur Kennzeichnung einer Notposition (MOB), für die in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Frequenzzuteilung besteht, zur Vervollständigung der SHIP STATION LICENCE im Sinne der VO Funk aufgelistet werden. Obwohl für diese Sendefunkanlagen keine Nummern zugeteilt werden, wird empfohlen, diese Sendefunkanlagen in die SHIP STATION LICENCE aufzunehmen, da diese von ausländischen Verwaltungen weltweit als Dokument zur Legitimation der See- bzw. Schiffsfunkstelle anerkannt wird. Aufzuführen sind hier Sendefunkanlagen gemäß der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für mobile Funkanwendungen des See- und Binnenschiffahrtswalks (Verfügung Nr. 22/2013 Amtsblatt 07/2013 BNetzA).
- (11) Wenn Telefongespräche von der Funkstelle auf dem Schiff bei einer Küstenfunkstelle zur Vermittlung zu einem Teilnehmer ins öffentliche Telekommunikationsnetz angemeldet werden sollen (öffentlicher Nachrichtenaustausch), ist für die Gesprächsabrechnung ein Vertrag mit einer anerkannten Abrechnungsgesellschaft abzuschließen. Die Abrechnungskennung (AAIC) der jeweiligen Abrechnungsgesellschaft ist anzugeben, eine Kopie des Abrechnungsvertrages oder eine Bestätigung der Abrechnungsgesellschaft ist beizufügen.

#### Zusätzlicher Hinweis zu PLBs

Personenbezogene COSPAS-SARSAT Satellitenfunkbaken (Personal Locator Beacons, sogenannte PLBs) auf der Frequenz 406 MHz werden nicht mit einer MMSI konfiguriert. Sie können in der Bundesrepublik Deutschland nicht registriert werden. Notfallalarmierungen durch PLBs sind in der bestehenden Rettungskette innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht vorgesehen. Bei PLBs, die von einer ausländischen Verwaltung registriert wurden, ist nicht sichergestellt, dass die zuständige Rettungsleitstelle bei einer Notfallalarmierung informiert wird.